



Schulgeldordnung der Schulstiftung der Nordkirche für die Robert Lanseman Schule in Wismar

§1 Schulgeld

Der Schulträger erhebt zur Finanzierung eines Teils der Kosten der Evangelischen Schule Robert Lanseman in Wismar ein Schulgeld entsprechend §6 des Schulvertrages. Dieses ist von den Eltern/Personen-sorgeberechtigten jeweils für das laufende Schuljahr monatlich im Voraus in 12 Beiträgen zu entrichten.

Das Schulgeld für freie Schulen muss vom Schulträger erhoben werden, weil nach den §§ 128f SchulG MV die Finanzierung der Kosten einer freien Schule durch öffentliche Zuschüsse nur zu maximal 85% erfolgt. Das Schulgeld dient der Schließung dieser Lücke.

Das Schuljahr beginnt jeweils am 01. August und endet am 31. Juli des nachfolgenden Jahres – unabhängig von den Ferienzeiten.

Wird ein/e Schüler/in nicht zum Beginn, sondern aus wichtigem Grund, z.B. Zuzug, im Laufe eines Schuljahres aufgenommen, so beginnt die Zahlungsverpflichtung mit dem ersten Tag des Aufnahmemonats. Wird ein/e Schüler/in während des Schuljahres aus wichtigem Grund abgemeldet, so läuft der mit den Erziehungsberechtigten geschlossene Schulvertrag nach §8 des Schulvertrages mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum 31. Januar bzw. 31. Juli aus (Schulhalbjahr).

Für jede/n Schüler/in wird das Regelschulgeld erhoben.

Auf Antrag wird das Schulgeld einkommensabhängig lt. der angefügten Schulgeldtabelle berechnet (§2).

Das Regelschulgeld und die weiteren daraus abgeleiteten Beträge werden durch den Schulbeirat mindestens einmal jährlich überprüft und bei fehlender dauerhafter Deckung der Finanzierungslücke oder einem Verlassen des Schulgeldkorridors der Schulstiftung dementsprechend angepasst.

Der Beirat behält sich vor, das Regelschulgeld anzupassen, wenn sich der Verbraucherpreisindex für Deutschland (Basisjahr 2025 = 100), veröffentlicht vom Statistischen Bundesamt, kumuliert um mehr als 4 % gegenüber dem Indexstand im Jahr 2025 verändert hat. Wurde eine solche Anpassung vorgenommen, so kann eine weitere Anpassung jeweils dann erfolgen, wenn sich der Verbraucherpreisindex seit der zuletzt erfolgten Anpassung erneut kumuliert um mehr als 4% erhöht hat. In diesem Fall kann eine Anpassung des Regelschulgeldes maximal in Höhe der prozentualen Veränderung seit der zuletzt erfolgten Anpassung vorgenommen werden.

§2 Ermäßigungen

Ermäßigungen können nur nach schriftlichem an die Schule und bei entsprechender Nachweisführung gewährt werden.

Dem Ermäßigungsantrag sind der letzte Steuerbescheid oder hilfsweise die letzten drei Lohn- und Gehaltsbescheinigungen der Arbeitgeber beizufügen. Sofern Einnahmen aus den in §3 definierten Bestandteilen des Familiennettoeinkommens (FNE) nicht in den vorgenannten Nachweisen enthalten sein sollte, sind diese dem Ermäßigungsantrag separat beizufügen.

Ermäßigungsanträge sind jährlich bis spätestens 15. Juni des vorhergehenden Schuljahres (neu) zu stellen, ansonsten gilt der Regelsatz.

Die Ermäßigungen sollen Ausdruck der besonderen sozialen Berücksichtigung von Einkommens- und Familienverhältnissen sein.

Die Kinderermäßigungen beziehen sich nur auf die innerhalb der Schulstiftung aktuell beschulten Kinder. Ermäßigungsansprüche ergeben sich aus der folgenden Schulgeldtabelle.

Auf die Ermäßigungsbeträge wird die jährliche Überprüfung durch den Schulbeirat analog §1 angewendet.

Fehlzeiten des/der Schüler/in durch Krankheit, Urlaub oder anderweitige Gründe führen nicht zu Ermäßigungen des Entgeltes.

Schulgeldtabelle Grundschule

Familiennettoeinkommen (FNE)	1. Kind	2. Kind	jedes weitere Kind
bis 1.000 €	35,70 €	25,50 €	15,30 €
bis 1.800 €	55,00 €	40,80 €	25,50 €
bis 2.600 €	81,60 €	61,20 €	40,80 €
bis 3.500 €	122,40 €	86,70 €	61,20 €
bis 5.000 €	142,80 €	102,00 €	71,40 €
ab 5.001 €	173,50 €	122,40 €	86,70 €

Schulgeldtabelle Orientierungsstufe Klassen 5 und 6

Familiennettoeinkommen (FNE)	1. Kind	jedes weitere Kind
bis 1.000 €	51,00 €	35,70 €
bis 1.800 €	76,50 €	56,10 €
bis 2.600 €	102,00 €	71,40 €
bis 3.500 €	127,50 €	91,80 €
bis 5.000 €	153,00 €	107,10 €
ab 5.001 €	183,60 €	127,50 €

§3 Definition Familiennettoeinkommen (FNE)

Das FNE setzt sich aus dem Familieneinkommen der dem Haushalt zuzurechnenden Familienmitglieder zusammen. Dazu gehören auch

- der/die Lebenspartner/in einer nicht ehelichen Gemeinschaft
- Stiefeltern (nicht leibliche Eltern)

Das FNE ergibt sich aus dem Steuerbescheid des Vorjahres, hilfsweise aus der Summierung aller im folgenden genannten Einkommensarten bzw. sozialer Leistungen wie:

- Einkommen/Lohn
- Renten
- Arbeitslosengeld und weitere Bezüge durch die Bundesagentur für Arbeit
- Bürgergeld
- Kindergeld der Schüler/innen, die an Schulen der Schulstiftung beschult werden
- Krankengeld
- Mutterschaftsgeld/Elterngeld
- Leistungen nach dem Wohngeldgesetz
- Unterhaltsleistungen

§4 Änderungen des Familiennettoeinkommens

Bei grundlegender Änderung der finanziellen Situation im laufenden Schuljahr kann der Ermäßigungsantrag auch unterjährig an die Schule gestellt werden. Die Ermäßigung gilt ab dem Monat der Antragstellung und Vorlage der notwendigen Nachweise.

§5 Ausnahmetatbestände

1. Bei alleinerziehenden Eltern ist die Bezugsbasis des Schulgeldes, in Abweichung zu §3, das Zeileinkommen der alleinerziehenden Person zzgl. der Unterhaltseinnahmen.
2. In besonders schwerwiegenden Situationen sind zusätzliche Ermäßigungen im Einzelfall durch Ermessensentscheidung des Schulbeirates (Satzung §13 Ziff.4) möglich.

§6 Freiwillige Leistungen

Eltern/Sorgeberechtigte sind berechtigt, jederzeit zusätzliche freiwillige Schulgeldebträge zu leisten.

§7 Zahlung

Das festgesetzte Schulgeld wird grundsätzlich per Lastschrift eingezogen.

Ein Rückstand des Schulgeldes in Höhe von zwei Monatsbeträgen berechtigt den Schulträger zur Auflösung des Schulvertrages nach §8 Abs. 2 Anstrich 2 des Schulvertrages.

§8 Inkrafttreten

Diese Schulgeldordnung wurde durch den Schulbeirat der Evangelischen Schule Robert Lanseman in Wismar am 08.04.2024 beschlossen, vom Vorstand nach §13 Ziff. 3 der Satzung am 10.07.2024 genehmigt und tritt am 01. August 2025 in Kraft.